Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 19

Panketal, den 30. Juli 2022

Nummer 06

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal Internet: http://www.panketal.de

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT GmbH, Am Biotop 23a, 15344 Strausberg

Inhaltsverzeichnis

Seite

3

3

4

5

- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28./29.06.2022
- "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2022
- "Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal
- Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 30P Ladestraße – Elbestraße", OT Zepernick
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II", OT Schwanebeck

Amtliche Bekanntmachung Beschlüsse der 32. Gemeindevertretersitzung Panketal vom 28./29.06.2022

PV-75-2019-10

1. Stufe des Klimaschutzkonzeptes und Anschlussvorhaben

- Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Stufe des Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde Panketal mit dem Stand 06/2022 sowie dessen Umsetzung.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Umsetzung der 1. Stufe des Klimaschutzkonzeptes durch den Klimaschutzmanager im Rahmen des "Anschlussvorhabens

Klimaschutzmanagement" Fördermittel für den Projektzeitraum 2023 bis 2025 bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH zu beantragen.

 Jegliche Auszahlungen bedürfen, soweit diese nicht in der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt sind, eines separaten Beschlusses der Gemeindevertretung.

PV-09-2018-16

Neubau der Grundschule Elbestraße: Bestätigung der Entwurfsplanung LPh3

Die Gemeindevertretung beschließt die Grundzüge der Entwurfsplanung mit Stand: Mai 2022 als Grundlage für die Projektumsetzung des Neubaus der Grundschule Elbestraße mit Mensa, Hort, Sporthalle sowie den dazugehörigen Freianlagen. Die Gesamtkosten (Kostengruppen 200-700 nach DIN 276) sind der Kostenberechnung mit Stand Juni 2022 zu entnehmen und werden bestätigt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge für die Planung und den Bau inklusive der begleitenden Aufträge, die im Zusammenhang mit der BNB-Zertifizierung erforderlich sind, auszulösen. Dabei soll die Inanspruchnahme von möglichen Fördermittel und die jeweilige Förderfähigkeit bei allen weiteren Planungsentscheidungen berücksichtigt werden. Ziel ist die Eröffnung der Grundschule zum Schuljahr 2026/2027.

Sobald ein Generalunternehmer beauftragt werden soll, bedarf es eines separaten Beschlusses der Gemeindevertretung.

PV-42-2020-4

B-Plan Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II" - Beschluss über die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Belange - Ergänzung des Abwägungsprotokolls zu den Einwendungen der Öffentlichkeit

- Die Gemeindevertretung beschließt:
 - Die in dem Bauleitplanverfahren B-Plan Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II" zum Entwurf, Planstand 10/2021, während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Zeitraum vom 10.01.2022 – 14.02.2022 vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken hat die Gemeinde geprüft.
 - Das Ergebnis der Prüfung ist der Abwägungstabelle Öffentlichkeit mit Stand 20.05.2022, enthalten.
- Das Abwägungsergebnis ist den Beteiligten mitzuteilen.

PV-42-2020-5

B-Plan Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II", OT Schwanebeck - Städtebaulicher Vertrag zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, einen städtebaulichen Vertrag mit den Vorhabenträgern für den B-Plan Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II" zur Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzuschließen.

PV-42-2020-6

B-Plan Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II", OT Schwanebeck - Satzungsbeschluss

- Der B-Plan Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II", Planstand 05/2022, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung zum Bebauungsplan, Planstand 05/2022, wird gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II" ortsüblich bekannt zu machen.

PV-11-2015-6

Wohngebiet Neu-Buch TEG IV (Neu: TEG 31) - Knotenpunkt Lindenberger Weg mit der Goethe- und Rathenaustraße - Straßenausbau im OT Schwanebeck - Alternative Oberflächenbefestigung

Die Gemeinde beschließt im Wohngebiet Neu-Buch TEG IV (Neu: TEG 31) – Knotenpunkt Lindenberger Weg mit der Goethe- und Rathenaustraße aufgrund aktueller Preisentwicklungen statt des BusPhalts die Ausschreibung einer alternativen Oberflächenbefestigung für den Fahrbereich aus Gussasphalt.

PV-91-2018-2

Salzburger Straße - Anpassung der Entwässerungslösung

Die Gemeindevertretung beschließt, die Oberflächenentwässerung der Salzburger Straße anzupassen und über ein Kombinationssystem ("Muldenüberlaufsystem mit Regenwasserkanalisation") zu entwässern.

PV-118-2020-1

Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung der Brückenunterführung am Zepernicker S-Bahnhof: Gestaltungsvorschlag

Die Gemeindevertretung ändert den Beschluss PA-118-2020 "Maßnahmen zur nachhaltigen Gestaltung der Brückenunterführung am Zepernicker S-Bahnhof" Satz 1 bis 3 wie folgt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Widerlagerwände der Eisenbahnüberführung Schönower Straße am S-Bahnhof (Einzeldenkmal) mit historischen Motiven großflächig auf Trägermaterial zu gestalten. Die denkmalrechtliche Genehmigung sowie die Genehmigung des Eigentümers des Bauwerks sind einzuholen.

PV-80-2020-4

Hundeauslaufflächen: Ergebnis Anliegerbefragung und Einschätzung Verwaltung

Die Gemeindevertretung erkennt an, dass in der Gemeinde Panketal gegenwärtig keine Flächen zur Verfügung stehen, die als Hundeauslaufflächen ausgewiesen werden können.

Die Verwaltung wird beauftragt, im Jahr 2023 eine erneute Überprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Gemeindevertretung vorzulegen.

PV-27-2022

Quartierskonzept "nördlich der Schönerlinder Straße"

Der Bürgermeister wird damit beauftragt, die Erstellung eines Quartierskonzeptes für den Bereich "nördlich der Schönerlinder Straße" zu beauftragen. Für die Erstellung des Konzeptes werden Zuschüsse des Förderprogrammes "Energetische Stadtsanierung" (Programmnummer 432) der KfW genutzt. Die benötigen Eigenmittel in Höhe von ca. 20.000 € werden im Rahmen des Budgets bereitgestellt.

PV-72-2018-3

Abschluss eines Pachtvertrages mit der SG Schwanebeck 98 e.V.

Die Gemeinde Panketal schließt nach vollzogener Grundstücksübertragung über die für die Errichtung eines Kunstrasenplatzes notwendige Fläche aus dem Flurstück 156 der Flur 4 von Schwanebeck einen Pachtvertrag mit der Sportgemeinschaft 98 e.V. mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab.

PV-29-2022

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal - Wasserversorgungssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung die Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal – Wasserversorgungssatzung.

PV-25-2022

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2022

Die Gemeinde Panketal beschließt die "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2022". Die Gemeindevertretung beschließt, die Helferinnen und Helfer der Coronahilfe Panketal für ihr ehrenamtliches Engagement zu würdigen. Sie unterstützt eine im 3. oder 4. Quartal in Panketal zu organisierende Veranstaltung (z. B. auf dem Gelände des Holland-Parks) mit einem maximalen Budget i.H.v. 5.000 €. Eingeladen werden alle Helfer*innen und deren Lebenspartner*innen.

PV-26-2022	Benennung der stellvertreten-
	den Behindertenbeauftragten

Die Gemeindevertretung benennt Frau Ingrid Richter gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung zur stellvertretenden Behindertenbeauftragten der Gemeinde Panketal.

In nicht öffentlicher Sitzung

PV-33-2022	Vergleich in einem Vollstreckungsfall	9
------------	--	---

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Panketal für das Jahr 2022

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (BbgLöG – GVL. I/06 Nr. 15 Seite 158), zuletzt geändert am 25.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 8 vom 25.04.2017, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Panketal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 28./29.06.2022, folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Panketal.

§ 2 Öffnungszeiten an Sonntagen

Für den Verkauf von Waren aller Art dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

 aus Anlass des Weihnachtsmarktes, am Sonntag, den 04.12.2022 (2. Advent)

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2022 außer Kraft.

Panketal, den 30.06.2022

gez. Maximilian Wonke Bürgermeister

Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, Nr. 21) und des § 59 Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GBl.I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, Nr. 28) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal in ihrer Sitzung am 28.06.2022, fortgeführt am 29.06.2022, folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 07.10.2008 (Amtsblatt für die Gemeinde Panketal Nr. 12/2008 vom 30.10.2008) wird geändert.

Artikel 2

§ 5 wird um den Absatz 2 erweitert:

Absatz 2

Grenzen des Benutzungsrechts

Das in § 5 Absatz 1 geregelte Benutzungsrecht der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erstreckt sich in den Monaten April bis September auf die Zeit bis 17.00 Uhr und ab 21.00 Uhr für das Bewässern und Beregnen von Grundstücken, öffentlichen Grünflächen und Parkflächen und das Befüllen von Wasserbecken.

§ 30 wird ergänzt um Nummer 11:

11. entgegen § 5 Absatz 2 Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in den Monaten April bis September in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 21.00 Uhr zur Gartenbewässerung, Bewässerung von öffentlichen Grünflächen oder Parkflächen oder Wasserbeckenbefüllung verwendet.

Artikel 3

Die Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Panketal, den 30.06.2022

gez. Maximilian Wonke Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserver-sorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Eigenbetriebes Kommunalservice Panketal vom 28./29.06.2022 wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 16 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 31.07.2022 (Nr. 6) öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 30.06.2022

gez. Maximilian Wonke Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 30P "Ladestraße – Elbestraße", OT Zepernick

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 17.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 30 P "Ladestraße - Elbestraße", OT Zepernick gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 30 P "Ladestraße - Elbestraße", OT Zepernick wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 30 P "Ladestraße - Elbestraße", OT Zepernick in Kraft.

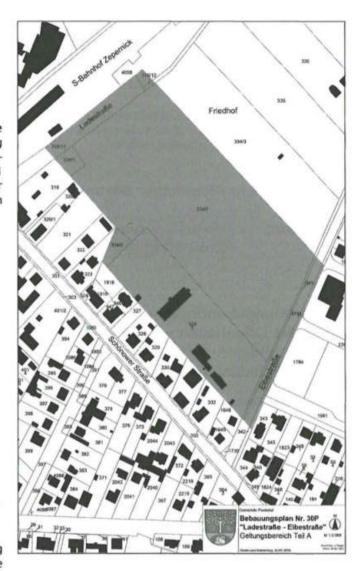
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Geltungsbereich Teil A: 334/7, 334/6, 334/5, 334/1, 315/11 (teilw.), 315/12 (teilw.), 4058 (teilw.), 341 (teilw.), 342 (teilw.) und 1736 (teilw.); Flur 3; OT Zepernick

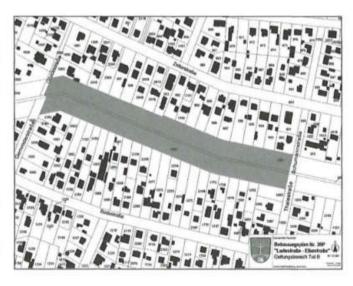
Geltungsbereich Teil B: 1084, 1091 (teilw.) und 1092 (teilw.) in der Flur 4; OT Zepernick.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung eine Grundschule, Kita und Sicherung der Hochschulnutzung am Standort Elbestraße. Als weiteres Ziel soll als Ausgleichsmaßnahme die Renaturierung der Dranse im Geltungsbereich-Teil B ermöglicht werden.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes

(Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg (ALKIS), © Geo-Basis-DE/LGB 2019).





Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 30 P "Ladestraße - Elbestraße", OT Zepernick mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan Nr. 30 P "Ladestraße - Elbestraße", OT Zepernick auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter www.panketal.de einsehbar und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Panketal, den 30.06.2022

M. Wonke Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II", OT Schwanebeck

Die Gemeindevertretung Panketal hat in öffentlicher Sitzung am 28.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II", OT Schwanebeck gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II", OT Schwanebeck wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

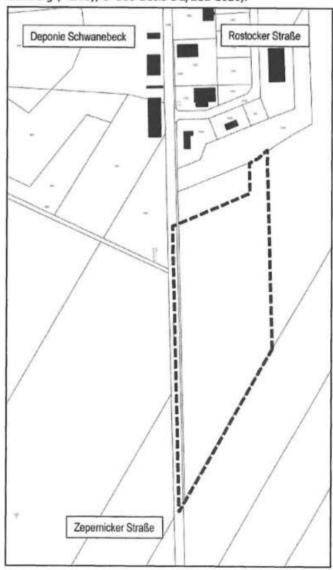
Mit der Bekanntmachung tritt der "Gewerbegebiet Gehrenberge II", OT Schwanebeck in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1463, 1464 (alt: 1323 teilweise) sowie teilweise 1208 und 1322, Flur 2, OT Schwanebeck.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung eines Gewerbegebietes im Ortsteil Schwanebeck.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des Bebauungsplangebietes.

(Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg (ALKIS), @ Geo-Basis-DE/LGB 2020).



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II", OT Schwanebeck mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB in der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, Raum 104 während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan Nr. 32 P "Gewerbegebiet Gehrenberge II", OT Schwanebeck auch auf der Internetseite der Gemeinde Panketal unter www.panketal.de einsehbar und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich (www.bauleitplanung.brandenburg.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Panketal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird ebenfalls hingewiesen.

Panketal, den 04.07.2022

M. Wonke Bürgermeister